

# **SEO Vergütungspolitik**

# Präambel

Das Gesetz vom 1. August 2019, welches das abgeänderte Gesetz vom 24. Mai 2011 betreffend die Ausübung verschiedener Aktionärsrechte bei Generalversammlungen von börsennotierten Gesellschaften abändert, sieht vor, dass die Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder ihrer Gremien erarbeiten. Eine angemessene Vergütungspolitik für die Mitglieder der Verwaltungs-/Leitungs-/Aufsichtsorgane soll die Geschäftsstrategie und die langfristigen Interessen der Gesellschaft fördern. Das Gesetz gibt vor, welche Informationen die Vergütungspolitik enthalten soll, um der langfristigen Unternehmensentwicklung zu dienen.

Die Vergütungspolitik der SEO legt sämtliche Aspekte der Festlegung, der Auszahlung und der steuerlichen Behandlung der Bezüge der SEO-Verwaltungsratsmitglieder fest. Die Vergütungspolitik wird in der Generalversammlung der Abstimmung der Aktionäre unterbreitet. SEO wird ihre Vergütungspolitik bei Bedarf überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

## Staatsvertrag zwischen Luxemburg und Rheinland-Pfalz

Die Vergütungspolitik in Bezug auf die Gremienmitglieder der SEO berücksichtigt, neben dem Gesetz vom 1. August 2019, die spezifischen Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Errichtung von Wasserkraftanlagen an der Our.

Der Staatsvertrag schreibt in Anlage III eine Mindestanzahl von Sitzen vor, die die luxemburgischen und die deutschen Aktionäre im Verwaltungsrat der SEO erhalten. Diese Mitglieder werden vom Großherzogtum Luxemburg bzw. der deutschen RWE Power AG vorgeschlagen. Es handelt sich in der Regel um Staatsbeamte aus luxemburgischen Ministerien bzw. Mitarbeiter des RWE-Konzerns. Diese Gremienmitglieder beziehen ihre Vergütung vom Luxemburger Staat bzw. dem RWE-Konzern und stehen in keinem arbeitsrechtlichen Vertragverhältnis mit der SEO. Ihr ständiger Arbeitsplatz befindet sich in den Ministerien bzw. im RWE-Konzern, sie sind für Sitzungen der Gremien sowie für spezifische Besprechungen bei SEO.

Das Vorgesagte gilt entsprechend für die restlichen Verwaltungsratsmitglieder. Auch sie besitzen keinen Arbeitsvertrag mit SEO und sind grundsätzlich nur für Gremiensitzungen und spezifische Besprechungen bei SEO.

# <u>Jahreskostengesellschaft</u>

RWE hat sich in einem Vertragswerk aus 1956/58/79 gegenüber SEO zur Deckung der Jahreskosten der SEO verpflichtet. In seiner Eigenschaft als Jahreskostenträger hat RWE zugesagt, für die Bereitstellung und Nutzung des Pumpspeicherkraftwerks Vianden - Maschinen 1 bis 10 - alle anfallenden Aufwendungen inklusive Abschreibungen und Gewinne abzüglich erfasster Erträge zu übernehmen. Der Gewinn der Jahreskostengesellschaft SEO wird dabei anhand einer vertraglich festgelegten Verzinsung des Gesellschaftskapitals ermittelt. Vergleichbare Deckungsverträge gibt es für die Jahreskosten, die der 2015 in Betrieb gegangenen Maschine 11 zuzuordnen sind,



sowie die Jahreskosten der Moselgrenzkraftwerke Grevenmacher und Palzem, jeweils mit RWE Power und Enovos Luxembourg als Kostenträger.

Die Vergütungspolitik der SEO trägt der vorbeschriebenen Situation Rechnung. Mit Blick auf die im Jahreskostendeckungsprinzip verankerte, im Voraus vertraglich festgeschriebene Höhe des betrieblichen Gewinns erhalten die Gremienmitglieder feste Vergütungen, Sitzungsgelder und die Erstattung von Auslagen. Sie erhalten keine Bonuszahlungen, Aktienoptionen oder sonstigen erfolgsorientierten Leistungsanreize. Aus diesem Grund gibt es bei SEO keinen Vergütungsausschuss für die Festlegung der Bezüge und Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder. Auch spielen die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der SEO bei der Vergütungspolitik der Gremien keine Rolle. Da die Gremienmitglieder in keinem Beschäftigungsverhältnis mit SEO stehen, enthält die Vergütungspolitik keine Angaben zu Kündigungsfristen, zu Bedingungen für die Beendigung von Verträgen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung sowie zu Zusatzrentensystemen und Vorruhestandsregelungen.

# Festlegung der Vergütungen

Gemäß Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 23. Juli 1959 und 26. März 1962 werden den Mitgliedern der Gremien der SEO für ihre Tätigkeit feste Vergütungen, Sitzungsgelder und die Erstattung von Auslagen gewährt. Sämtliche Bezüge werden als Netto-Beträge ausgezahlt. Die anfallende Besteuerung geht zu Lasten der Gesellschaft.

In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 2. April 2003 wurde festgehalten, dass die festen Vergütungen (Iohnsteuerund tantiemesteuerpflichtige Jahresvergütungen sowie Iohnsteuerpflichtige Monatsvergütungen) an die jeweilige Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Die Sitzungsgelder unterliegen keiner automatischen Indexierung.

Die den Verwaltungsratsmitgliedern zustehenden Bezüge und Entschädigungen werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie können in einer Gesamtsumme für den Verwaltungsrat festgelegt werden, der in diesem Fall die Verteilung unter seinen Mitgliedern bestimmt (Artikel 15 der Satzung der SEO).

#### - Mitglieder des Verwaltungsrats

Auf Grund Ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat der SEO S.A. erhalten die Verwaltungsräte eine fixe **jährliche Vergütung** (indexiert). Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie der Generalversammlung der Gesellschaft wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats zudem ein **Sitzungsgeld** gewährt.

Die jährlichen Vergütungen und die Sitzungsgelder unterliegen der Tantiemesteuer. Die Gesellschaft trägt die Steuer.

Auf Grund ihrer Tätigkeit im Dienst des Unternehmens erhalten der Präsident und der Vize-Präsident des Verwaltungsrats jeweils eine **zusätzliche fixe Jahresvergütung** (indexiert). Diese Vergütungen sind lohnsteuerpflichtig, die Steuer geht zu Lasten der Gesellschaft.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden **Fahrtkosten und persönliche Auslagen** im Rahmen von Auslandsreisen erstattet. Verzichtet ein Mitglied auf eine Abrechnung seiner Auslagen, wird ein festes Tagegeld zur Abgeltung persönlicher Auslagen gewährt.



## - Administrateurs-Délégués

Auf Grund ihrer geschäftsführenden Tätigkeit erhalten die Administrateurs-Délégués der SEO S.A. eine **Jahresvergütung** (indexiert) und eine **Monatsvergütung** (indexiert).

Ist ein Administrateur-Délégué zugleich auch Präsident oder Vize-Präsident des Verwaltungsrats, erfolgt keine Kumulierung der Jahresvergütungen, d.h. die lohnsteuerpflichtige Vergütung als Präsident bzw. Vize-Präsident des Verwaltungsrats deckt die Tätigkeit als Administrateur-Délégué mit ab.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Administrateurs-Délégués wird ein Sitzungsgeld gewährt.

Sämtliche Vergütungen der Administrateurs-Délégués unterliegen der Lohnsteuerpflicht. Die Gesellschaft trägt die anfallende Lohnsteuer.

Für die Erstattung der **Fahrtkosten** und **persönlicher Auslagen** im Ausland gilt die gleiche Regelung wie für Mitglieder des Verwaltungsrats.

## - Regierungsbeauftragte

Anlage III des Staatsvertrags vom 10. Juli 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und Rheinland-Pfalz regelt die Wahrnehmung der Interessen der vertragschließenden Länder in den Gremien der SEO durch sogenannte Regierungsbeauftragte.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 31. März 1960 wurde festgehalten, den Regierungsbeauftragten dieselben Vergütungen zu gewähren, die für die Mitglieder des Direktionsausschusses festgesetzt worden waren. Nach Abschaffung des Direktionsausschusses (Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Mai 2003) wurde entschieden, die **Jahresvergütungen** und die **Sitzungsgelder** der Regierungsbeauftragten jenen der Verwaltungsratsmitglieder anzugleichen. Diese Entscheidung wurde im Protokoll der Sitzung der Administrateurs-Délégués vom 27. Oktober 2004 bestätigt.

Im Gegensatz zu den Bezügen der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen sämtliche Vergütungen der Regierungsbeauftragten der Lohnsteuer. Die Gesellschaft trägt die Steuer.

#### - Audit Committee

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2008 hat der Verwaltungsrat die Einsetzung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) beschlossen. In der Sitzung vom 8. Mai 2009 legte der Verwaltungsrat fest, den Mitgliedern für Sitzungen des Ausschusses ein **Sitzungsgeld** in derselben Höhe wie für Sitzungen des Verwaltungsrats zu gewähren.

Für die Erstattung der **Fahrtkosten** und **persönlicher Auslagen** im Ausland gilt die gleiche Regelung wie für Sitzungen des Verwaltungsrats.

### Abrechnungsperiode

Die **jährlichen Vergütungen** der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Administrateurs-Délégués und der Länderbeauftragten werden zum Ende des Jahres ausgezahlt. Scheidet ein Gremienmitglied im Laufe des Jahres aus oder wird es im Laufe des Jahres ernannt, so wird die Jahresvergütung prorata temporis gezahlt entprechend



den Monaten der Gremienzugehörigkeit. Im Falle des Ausscheidens werden die Endabrechnung und die Auszahlung unverzüglich vorgenommen.

Monatsvergütungen werden prinzipiell am Ende des laufenden Monats ausbezahlt.

Sitzungsgelder werden zeitnah nach den Sitzungen bzw. nach der Generalversammlung ausbezahlt.

Um eine steuerlich korrekte Behandlung der nicht in Luxemburg ansässigen Gremienmitglieder zu gewährleisten, werden sämtliche lohnsteuerpflichtigen Vergütungen dieser Personen in einer Einmalzahlung zum Ende des Jahres abgegolten. Dies gilt sowohl für die Jahres- und die Monatsvergütung als auch für die lohnsteuerpflichtigen Sitzungsgelder.